



Finanzamt Rostock

Finanzamt Rostock – Postfach 20 10 62 – 18071 Rostock

Frau
Alina Belyavskaya
Warnowallee 22
18107 Rostock

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎0381 12845-0

Identifikationsnummer	Unser Aktenzeichen	Durchwahl:	Bearbeiter(in):	Zimmer	Datum
50873021643	SG02	4202	Herr Alschweig	A332	06.12.2011

Arrestanordnung

Aufgrund des § 324 Abgabenordnung (AO) wird zur Sicherung folgender Ansprüche:

Umsatzsteuer 2009	11.964,09 €
Umsatzsteuer 2010	6.530,24 €
Einkommensteuer 2008	8.625,00 €
Einkommensteuer 2009	30.974,00 €
Einkommensteuer 2010	14.135,00 €
Solidaritätszuschlag 2008	594,55 €
Solidaritätszuschlag 2009	2.160,23 €
Solidaritätszuschlag 2010	878,68 €
Gewerbsteuer 2008	945,00 €
Gewerbsteuer 2009	8.770,50 €
Gewerbsteuer 2010	2.880,00 €

Insgesamt **87.779,21 €**

der dingliche Arrest in das bewegliche und unbewegliche Vermögen von Frau Alina Belyavskaya, Warnowallee 22, 18107 Rostock (079/205/04935) angeordnet.

Der Arrest kann bis zur Höhe des Betrages von 87.779,21 € vollzogen werden.

Durch Hinterlegung von 87.779,21 € können die Einstellung der Arrestvollziehung und die Aufhebung bereits erfolgter Vollziehungsmaßnahmen erreicht werden.

...

Dienstgebäude Möllner Straße 13 18109 Rostock Telefon: 0381 12845-0 Telefax: 0381 12845-4300	Bürosprechzeiten Mo 08.30 - 12.00 Uhr Di 08.30 - 12.00 Uhr Do 13.30 - 16.00 Uhr Fr 08.30 - 12.00 Uhr	Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle Mo, Mi 08.00 - 16.00 Uhr Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 14.00 Uhr	Bankverbindung BBk Rostock für Inlandszahlungen: Konto-Nr.: 130 015 08 BLZ: 130 000 00 für Auslandszahlungen: IBAN: DE55 1300 0000 0013 0015 08 BIC: MARKDEF1130
E-Mail: poststelle@finanzamt-rostock.de Internet: www.finanzamt-rostock.de			S-Bahn: „Haltepunkt Lütten Klein“
öffentl. Verkehrsmittel: <u>Straßenbahn</u> Linien 1, 4 und 5 bis „Lütten Klein Zentrum“			

Arrestanspruch

Durch die Steuerfahndungsstelle des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten wurde am 08.07.2010 gegen

Frau Alina Belyavskaya
geb.: 13.09.1978
Warnowallee 22; 18107 Rostock

das Steuerstrafverfahren wegen Einkommensteuerhinterziehung 2009, Umsatzsteuerhinterziehung 2009 und Gewerbesteuerhinterziehung 2009 eingeleitet. Dieses Strafverfahren wurde am 30.08.2011 wegen des Verdachtes der Einkommensteuerhinterziehung 2008 und 2010 Umsatzsteuerhinterziehung 2008 und 2010 Gewerbesteuerhinterziehung 2008 und 2010 erweitert.

Im Ergebnis der für die Jahre 2008 bis 2010 durchgeführten Erfassung aller Eingänge auf dem für die durch die Beschuldigte betriebene Partner- und Heiratsvermittlung verwendeten Konto bei der Ostseesparkasse Rostock (OSPA) Nr. 200013637 wurde festgestellt, dass die Einnahmen aus der Partner- und Heiratsvermittlung nicht vollständig erklärt worden sind. Dieses Verhalten ist Indiz für eine erhebliche kriminelle Energie der Beschuldigten.

Im Rahmen der Durchsuchung vom 30.08.2011 wurden ihre jahresbezogen abgelegten Kontoauszüge mit den beigelegten sonstigen Belegen sichergestellt. Die Beschuldigte hat die Kontoauszüge regelmäßig ausgedruckt und abgeheftet. Wie handschriftliche Randnotizen und Haken belegen, hat sie die Zahlungseingänge ihrer Kunden kontrolliert. Die eigenständig ausgefüllten Steuererklärungen weisen erheblich niedrigere Einnahmen aus.

Diese Beobachtung lässt aus Sicht der Steuerfahndung ein zielgerichtetes Verhalten der Beschuldigten erkennen, aktiv die tatsächliche Höhe ihrer Einnahmen zu verschleiern und wirkte somit auf die Verwirklichung der objektiven Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung mit Wissen und Wollen hin.

Die Steuerpflichtige war verpflichtet, ihre Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit vollständig gegenüber der Finanzbehörde zu erklären. Gegen diese Verpflichtung verstieß sie. Durch die Steuerfahndung des Finanzamtes Ribnitz-Damgarten wurde die tatsächliche Höhe der Einnahmen aus der Partner- und Heiratsvermittlung erfasst und zur Berechnung der festzusetzenden Steuern als Besteuerungsgrundlage verwendet. Es besteht daher ein Arrestanspruch des Finanzamtes Rostock in Höhe von 87.779,21 €.

Arrestgrund

Der dingliche Arrest ist zur Vorbereitung der Sicherung der Ansprüche des geschädigten Fiskus erforderlich, da sonst zu befürchten ist, dass die spätere Vollstreckung der Ansprüche des Geschädigten vereitelt bzw. wesentlich erschwert werden könnte (§ 324 AO). Es ist zu befürchten, dass die Beschuldigte bei Kenntniserlangung vom Umfang des Tatvorwurfs, den rechtlichen Konsequenzen der Taten sowie der Ansprüche des Geschädigten einschließlich der Möglichkeit, diese durch Vollstreckung zu realisieren, Vermögenswerte aus dem möglichen Zugriffsbereich des Fiskus entfernen könnte.

Folgende Tatsachen sprechen für die Annahme, dass im vorliegenden Vorgang die Gefahr einer wesentlichen Erschwerung der Beitreibung besteht:

Der Beschuldigten wurde am 30.08.2011 im Rahmen der Durchsuchung das o.g. Steuerstrafverfahren bekanntgegeben bzw. die Erweiterung des Steuerstrafverfahrens durchgeführt und bekanntgegeben.

Ihr wurde vorgeworfen, vorsätzlich handelnd durch die Abgabe von unrichtigen Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen 2009 bis 2010 Steuern in noch festzustellender Höhe verkürzt zu haben.

Die Tatsache der aktiven Reduzierung der gegenüber der Finanzbehörde angegebenen Umsätze bzw. Einnahmen ist ein wichtiges Indiz für eine erhebliche kriminelle Energie der Beschuldigten.

Nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung neigt ein Täter, der bereits erhebliche kriminelle Energie aufgewandt hat, um sich unrechtmäßig Vermögenswerte zu verschaffen, dazu, diese anschließend vor einer Herausgabe zu schützen.

Spätestens mit der Bekanntgabe der erhobenen Beschuldigungen und der sich daraus ergebenden Steuernachforderungen ist der Schuldnerin bewusst, dass sie mit erheblichen Rückforderungen des Geschädigten zu rechnen hat.

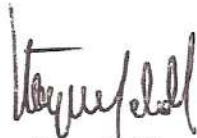
Da schon bei der Tatbegehung bewusst falsche Angaben gemacht wurden, ist damit zu rechnen, dass mit dem Bekanntwerden der Vorwürfe und den daraus resultierenden nicht unerheblichen Steuernachforderungen versucht werden wird, das Vermögen dem Zugriff des Geschädigten zu entziehen.

Die Befürchtung dieser Vorgehensweise wird genährt durch den Umstand, dass die Beschuldigte gegenwärtig noch usbekische Staatsbürgerin ist und seit 07.05.2002 eine unbestimmte Aufenthaltsgenehmigung mit Beauftragung der Wohnsitznahme in Mecklenburg/Vorpommern hat. Als Aufenthaltsgrund wurde „Kontingentflüchtling/Jüdischer Zuwanderer“ eingetragen. Am 08.07.2008 hat sie die Einbürgerung beantragt.

Bei der Durchsuchungsmaßnahme am 30.09.2011 wurde festgestellt, dass sie in sehr bescheidenen Verhältnissen lebt und über keine hochwertigen Wirtschaftsgüter verfügt. Die Sichtung der Unterlagen zeigte jedoch hohe inländische Bankguthaben auf. Diese Umstände erleichtern eine Flucht ins Ausland unter Mitnahme der liquiden Mittel bzw. die Überweisung der Guthaben auf ausländische Konten. Zudem war aus den sichergestellten Unterlagen ersichtlich, dass sie noch regen Kontakt zum osteuropäischen Ausland pflegt.

Um die Vereitelung der Vollstreckung der Geldforderungen der Finanzbehörde zu vermeiden, ist die Anordnung des dinglichen Arrestes erforderlich.

Insoweit hat das Interesse des Staates an der Sicherung seiner Steueransprüche Vorrang vor den Interessen des Arrestschuldners.



Dr. Stapelfeld



Dienststempel

*direkte
Antisemitismus
und
Fremdenhass*

Finanzamt Rostock
Postfach 1111
18045 Rostock
Telefon 0381 22 45-0